

Praxis für Sachverständigentätigkeit im Familienrecht

Gutachten & methodenkritische Überprüfung von Sachverständigengutachten im Familienrecht

Peter Henning Tim Kluck
diplomierter Erziehungswissenschaftler
approbierter Psychotherapeut
Supervisor (OPK)
Sachverständiger (OPK) für Familienrecht und KJHG
Mitglied der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
und Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Dorfstraße 49
16356 Ahrensfelde
Sekretariat: 030-52101789
Fax: 030-52101921
Mobil: 0173-2077344
www.gutachtenanfechten.de
www.psychotherapie-ahrensfelde.de

Ahrensfelde, ...

methodenkritischen Expertise

zum xxx-seitigen Sachverständigengutachten vom ...

Sehr geehrte ...

anbei erhalten Sie die angeforderte Expertise zu Ihrer weiteren Verwendung.

Inhalt

- 1) Auftrag
- 2) Einleitung
- 3) Auftragsannahme
- 4) Aufklärung/Datenschutz
- 5) Qualifikation
- 6) Datenerhebung
- 7) Methodik
- 8) Objektivität und Neutralität
- 9) Abwägung
- 10) Hypothesenbildung
- 11) Verwendung der Expertise
- 12) weitere Hinweise
- 13) Liste der aus Sicht des Unterzeichners nicht eingehaltenen Anforderungen
- 14) weitere Auffälligkeiten
- 15) positive Aspekte
- 16) Ergebnis
- 17) Möglichkeiten der Nachbesserung/Verbesserung
- 18) Diskussion der Stärken und Schwächen
- 19) Literatur
- 20) Anhang: Qualifikation des Unterzeichners

1) Auftrag

Frau/Herr ... hat den Unterzeichner mit einer kurSORischen Vorabprüfung des o.g. auch über sie/ihn verfassten Gutachtens beauftragt. Aufgrund des Ergebnisses folgte der Auftrag zur Erstellung einer methodenkritischen Expertise.

2) Einleitung

Die Expertise ist in Anlehnung an die Empfehlung der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ erstellt.

Demnach stellen methodenkritische Expertisen ein Instrument zur Qualitätssicherung von Sachverständigengutachten im Familienrecht dar, indem sie untersuchen, ob bei der Erstellung von Sachverständigengutachten methodische Fachstandards eingehalten wurden. Sie seien ethisch vertretbar und fachlich ggf. geboten, um gerichtliche Fehlentscheidungen vorzubeugen. Auch der 25. Deutsche Familiengerichtstag betont, dass „Methodenkritische Stellungnahmen (...) zur Überprüfung des gerichtlichen Gutachtens hilfreich sein“ können (vgl.: NZFam, S. 70).

Da es sich bei dieser Expertise um eine wissenschaftliche Dienstleistung und nicht um ein Gutachten handelt, werden keine eigenen Befunde erhoben. Die Expertise bewertet nach formal-inhaltlichen, nicht nach sachlich-inhaltlichen Kriterien. Ziel ist hierbei die Beurteilung der Einhaltung fachlicher Standards, indem deren Einhaltung sowie deren Missachtung dargestellt wird. Im Kontext der Rechtspflege sei es gemäß o.g. Empfehlung das Ziel einer Expertise, „zu verhindern, dass mangelhafte Gutachten zur Grundlage von Beschlüssen werden“.

In Abgrenzung zu einem Gegengutachten äußert sich diese Expertise i.S. der o.g. Empfehlung nicht inhaltlich zur gerichtlichen Fragestellung und kann keine inhaltlichen Empfehlungen liefern. Auch werden keine Hinweise zur Verwertbarkeit des Gutachtens oder zu einer etwaigen Befangenheit des/der Sachverständigen oder zu Vorsatz und Fahrlässigkeit in seiner/ihrer Arbeitsweise gegeben. Dies obliegt dem Gericht. Ggf. kann jedoch der jeweilige anwaltliche Beistand hierzu Hinweise abgeben.

Aufgrund der Einhaltung wissenschaftlicher Standards (s.u.) handelt es sich bei dieser Expertise zudem nicht um ein Gefälligkeitsgutachten.

Da im Rahmen dieser Expertise keine Personen untersucht werden, sondern die Qualität des vorgelegten Sachverständigengutachtens als Produkt, ist und war zur Bearbeitung des Auftrags ein persönlicher Kontakt zu den in das Gutachten involvierten Personen nicht nötig. Gemäß o.g. Empfehlung erfüllt diese Expertise die folgenden Anforderungen:

Strukturqualität

Die Expertise wird auf Basis entsprechender Qualifikation (s. Punkt 5 und 20) persönlich erstellt.

Prozessqualität

Die Expertise orientiert sich an wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse und Methoden, die transparent dargestellt werden (s. Punkte 6 bis 10). Auch liegt Transparenz bzgl. der

Beauftragung (s. Punkt 1; 3) vor. Das methodische Vorgehen ist ergebnisoffen (s. Punkt 7; 10). Die Expertise ist nicht einseitig auf die Darstellung von Mängeln ausgerichtet, sondern hebt auch explizit die etwaige Einhaltung fachlicher Standards hervor (s. Punkt 15; 18). Mängel werden hinsichtlich der forensischen Relevanz differenziert unterschieden (s. Punkt 13). Möglichkeiten zur Nachbesserung/Verbesserung werden benannt (s. Punkt 17). Eine Diskussion der Stärken und Schwächen des Gutachtens erfolgt (s. Punkt 18). Eine kurSORische Vorabprüfung des Gutachtens ist erfolgt. Ein fairer und neutraler Umgang bzgl. der/des Primärsachverständigen ist i.S. der o.g. Empfehlung selbstverständlich.

Ergebnisqualität

Die Qualitätsaspekte eines wissenschaftlichen Vorgehens, der Transparenz und Nachvollziehbarkeit (s.u.) werden eingehalten. Die Datengrundlage (s. Punkt 6) sowie die Prüf- bzw. Qualitätskriterien (s. Punkt 7) werden dargelegt. Nichteingehaltene Kriterien werden ebenso dargestellt und gewichtet (s. Punkt 13). Eingehaltene Kriterien werden insofern beschrieben, als dass auf die entsprechenden Empfehlungen verwiesen wird (s. Punkt 7; 15; 18). Nachbesserungs- und Verbesserungsmöglichkeiten werden aufgezeigt (s. Punkt 17). Die Schlussfolgerungen (s. Punkt 16) sind aufgrund des methodischen Vorgehens (s. Punkt 7) transparent und nachvollziehbar.

3) Auftragsannahme

Der Auftrag wurde auf Basis ausreichender Qualifikation (s. Punkt 5; 20), Berufserfahrung, zeitlicher Verfügbarkeit, vorliegender Objektivität und Neutralität aufgrund des methodischen Vorgehens (s. Punkt 7), vorliegender privater und wirtschaftlicher Unabhängigkeit von der/dem Auftraggeber/in und nicht vorliegender Befangenheit angenommen. Der Auftrag war an der Sache orientiert und hatte als Ziel eine objektiv-sachliche Rückmeldung zur methodischen Qualität des vorgelegten Gutachtens. Fragwürdige Motive des/der Auftraggebers/Auftraggeberin konnten nicht festgestellt werden. Der Auftrag wurde ergebnisoffen vergeben. Es lagen keine Hinweise auf Vorurteile gegen die/den und/oder auf eine berufliche oder private Verbindung zu der/dem jeweiligen Sachverständigen vor. Interessen- und/oder Rollenkonflikte liegen nicht vor.

4) Aufklärung/Datenschutz

Über Datenschutzrichtlinien und sämtliche Rahmenbedingungen der wissenschaftlichen Dienstleistung des Unterzeichners wurde der/die Auftraggeber/in aufgeklärt.

Der/die Auftraggeber/in wurde schriftlich im Rahmen der Anmeldung (s. Anmeldebogen auf www.gutachtenanfechten.de) darauf hingewiesen, dass das zu überprüfende Gutachten i.S. des Datenschutzes nur in anonymisierter Form zur Überprüfung übersandt werden darf. Aufgrund des vorliegenden unterschriebenen Anmeldebogens geht der Unterzeichner davon aus, dass das vorgelegte Sachverständigengutachten entsprechend anonymisiert wurde durch Löschung, Schwärzung oder Ersetzen personenbezogene Daten Dritter. Davon unabhängig wurden personenbezogene Daten Dritter durch den Unterzeichner weder verarbeitet noch gespeichert.

Der Unterzeichner erklärt hiermit, dass seine methodische Prüfung des vorgelegten Sachverständigengutachtens, das ihm zur Verfügung gestellt wurde, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Daten erfolgt. Er weist darauf hin, dass er keinerlei Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der in dem von ihm geprüften Gutachten enthaltenen personenbezogenen Daten übernimmt oder eine solche anerkennt. Dies schließt insbesondere die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung dieser Daten ein. Seine Prüfung erfolgt ausschließlich auf der Basis der ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und stellt nicht fest, ob diese gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) rechtmäßig verarbeitet wurden. Jegliche Annahme von Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß den Vorschriften der DS-GVO, insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze des Art. 5 sowie die in Kapitel II und III festgelegten Pflichten und Betroffenenrechte, liegt außerhalb seines Prüfungsspektrums.

Der Unterzeichner übernimmt keine Haftung für mögliche rechtliche Konsequenzen, die sich aus der Unrechtmäßigkeit der betreffenden Daten ergeben könnten. Es wird in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass methodische Fehler in der Analyse oder Interpretation der Daten (wie z.B. fehlerhafte statistische Verfahren, unzureichende Stichprobenauswahl oder nicht geeignete psychologische Testmethoden oder Fehler in der Nachweisführung usw.) erhebliche Auswirkungen auf die Validität und Reliabilität der Datenbasis in dem Gutachten haben, was darauf hinweisen kann, dass ein erhebliches Risiko für eine rechtswidrige Verarbeitung sachlich unrichtiger Daten besteht.

5) Qualifikation

Gemäß *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen* sind Sachverständigengutachten „durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll“ (FamFG, §163).

Als Mitglied der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung, Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer und Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, als diplomierte Erziehungswissenschaftler mit abgeschlossenem Hauptstudium der Erziehungswissenschaften mit den Nebenfächern Psychologie und Psychosoziale Medizin sowie als examinierter und approbierter Psychotherapeut mit Kassenzulassung und eigener Praxis, als Leiter einer Lehrpraxis der „Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung an der Universität Potsdam“, als anerkannter „Supervisor OPK für die Fortbildung“ und Leiter einer kammerseits akkreditierten Fortbildungsveranstaltung, erfüllt der Unterzeichner demnach in mehrfacher Hinsicht die o.g. Mindestvoraussetzung an die Berufsqualifikation zur Erstellung von Sachverständigengutachten im Familienrecht. Darüber hinaus wurde dem Unterzeichner von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer die geschützte Qualifikationsbezeichnung „Sachverständiger (OPK) für Familienrecht und KJHG“ verliehen, die neben der geschützten Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ geführt werden darf. Hierzu wurden umfangreiche Fortbildungen erfolgreich absolviert und diverse Arbeitsproben in Form von erstatteten

Sachverständigengutachten für deutsche Familiengerichte kammerseits geprüft. Folglich wurde der Unterzeichner aufgrund nachgewiesener und geprüfter Expertise auf die Sachverständigenliste der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer eingetragen und wird somit kammerseits Familiengerichten als Sachverständiger für Familienrecht empfohlen. Eine langjährige Berufserfahrung auch als Sachverständiger ergibt sich allein aus dieser Qualifikation.

Auch auf Basis weiterer, regelmäßiger und umfangreicher Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren im Bereich der Sachverständigenitätigkeit im Familienrecht verfügt der Unterzeichner demnach über die nötige Expertise, Erfahrung und Qualifikation, bereits vorliegende Gutachten hinsichtlich ihrer methodischen Qualität zu überprüfen.

Die Befugnis geht zudem auch aus der Empfehlung „Methodenkritische Stellungnahme“ der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen hervor, die i.S. der Strukturqualität fordert, dass methodenkritische Expertisen u.a. von „Sachverständigen der Psychotherapeutenkammer“ erstellt werden sollten – der Unterzeichner gehört dieser Gruppe an.

Der Verfasser einer Expertise muss demnach nicht derselben Grundberufsgruppe angehören wie der Primärsachverständige, sondern lediglich den o.g. Qualifikationsanforderungen genügen.

Sämtliche Nachweise zu den o.g. Qualifikationen sind i.S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieser Expertise in gesonderter Datei beigefügt und können zudem unter www.gutachtenanfechten.de jederzeit eingesehen werden.

6) Datenerhebung

Das Sachverständigengutachten dient als Datenerhebungsgrundlage in der Form, wie es dem Unterzeichner durch die/den Auftraggeber/in vorgelegt wurde.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sämtliche Arbeitsschritte im Begutachtungsprozess im Sachverständigengutachten dokumentiert sind (Gebot der vollständigen Dokumentation, Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Wissenschaftlichkeit). Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass nicht dokumentierte Sachverhalte nicht stattgefunden haben.

7) Methodik

Es wird transparent und nachvollziehbar dargelegt, ob und inwieweit das vorgelegte Sachverständigengutachten definierten methodischen Qualitätsstandards genügt.

Es liegen u.a. folgende Richtlinien und Empfehlungen vor, die zur Beurteilung der Qualität des vorliegenden Gutachtens herangezogen werden:

(1) Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten:

Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kinderschaftsrecht.

3. Auflage, u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2025

(2) Westhoff/Kluck:

Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Checklisten für die Beurteilung psychologischer Gutachten.

6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Springer, 2014

(3) Zuschlag, B.:

Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten.

2. überarbeitete und erweiterte Auflage, deutscher Psychologen Verlag GmbH, 2006

(4) Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen:

Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen.

u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2017

(5) Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle:

Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen.

u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de,

Die Notwendigkeit der Einhaltung fachlicher Standards bei der Bearbeitung von Sachverständigengutachten im Familienrecht wird u.a. deutlich in der Muster-Berufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer. Demnach sind Gutachten „den fachlichen Standards entsprechend“ (Muster-Berufsordnung, S. 22) zu erstellen.

Auch die Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen in der Fassung vom 01.12.2016 erklärt, dass die entsprechende Weiterbildung „die Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards“ (Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie, S. 1) gewährleistet.

Die o.g. Richtlinien bilden nach Einschätzung und Kenntnis des Unterzeichners neben der einschlägigen Fachliteratur ebendiese fachlichen Standards.

Wenn andere Standards bei der Bearbeitung des hier geprüften Gutachtens als Grundlage dienten, wären diese anzugeben. Es müsste sodann geprüft werden, ob diese Standards in Fachkreisen anerkannt sind und ob ebendiese eingehalten wurden.

8) Objektivität und Neutralität

Auf Empfehlungen (abgesehen von Empfehlungen zur Behebung der Mängel) und eine Darstellung und/oder Übernahme etwaiger Einschätzungen oder Meinungen der/des Auftraggebers/in wird verzichtet. Hierdurch ist ein neutrales und unvoreingenommenes Vorgehen gewährleistet. Das Gebot der größtmöglichen Objektivität bei der Erstellung von Expertisen im Privatauftrag wird ebenso durch das hypothesengeleitete und ergebnisoffene Vorgehen eingehalten.

Parteilichkeit des Unterzeichners allein wegen des Privatauftrags liegt aufgrund des objektiven, ergebnisoffenen, hypothesengeleiteten und neutralen Vorgehens nicht vor. Selbst eine unterstellte Parteilichkeit würde nichts an der etwaigen Mängelhaftigkeit des geprüften Gutachtens ändern, da jene Mängel auch dann bestünden, wenn eine andere Person oder Institution die/der Auftraggeber/in gewesen wäre.

Aufgrund der wissenschaftlichen Methodik sowie dem transparenten und neutralen Vorgehen kann von einem Interessenkonflikt nicht ausgegangen werden.

9) Abwägung

Die bereits o.g. Empfehlung mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen fordert, dass methodenkritische Expertisen stilistische, orthographische oder grammatischen Fehler der geprüften Sachverständigengutachten nicht hervorheben sollen. Hierzu im Gegensatz steht die Anforderung mehrerer o.g. Richtlinien, ebendiese Fehler in Sachverständigengutachten zu vermeiden. Nach entsprechender Abwägung werden i.S. der Vollständigkeit entsprechende Mängel in der Expertise dargestellt.

Die Empfehlung mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ fordert zudem, dass Expertisen keinen Kommentar über die Person oder die Arbeitsweise des/der Sachverständigen beinhalten sollen. Hierzu im Gegensatz stehen Anforderungen mehrerer o.g. Richtlinien, die bspw. die Qualifikation des Sachverständigen betreffen oder auch die Arbeitsweise, z. Bsp. bzgl. eines wissenschaftlichen Vorgehens. Nach entsprechender Abwägung werden auch diese Anforderungen bei der Prüfung des Gutachtens berücksichtigt.

Da die o.g. Empfehlungen vorgeben, dass im Rahmen einer Expertise Empfehlungen zur Nachbesserung/Verbesserung von etwaigen Mängeln abgegeben werden sollten, geschieht dies unter Punkt 17. Diese Empfehlungen beziehen sich ausdrücklich nur auf die gefundenen Mängel, nicht auf andere Sachverhalte oder mögliche Handlungsschritte.

10) Hypothesenbildung

Die Diskussion über Vor- und Nachteile einer Hypothesenbildung in Sachverständigengutachten ist dem Unterzeichner bekannt. Da diese jedoch nicht analog auf die Erstellung von Expertisen übertragen werden kann, wurde hier ein hypothesengeleitetes Vorgehen gewählt.

Folgende Hypothesen wurden vor inhaltlicher Bearbeitung des Auftrags aufgestellt:

Hypothese H0: Das vorgelegte Gutachten erfüllt die Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien; fachliche Standards wurden eingehalten.

Hypothese H1: Das vorgelegte Gutachten erfüllt die Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien nicht; fachliche Standards wurden nicht eingehalten.

11) Verwendung der Expertise

Es muss davon ausgegangen werden, dass das Gericht über die nötige Expertise verfügt, Sachverständigengutachten hinsichtlich ihrer Qualität zu überprüfen. Es würdigt Beweise stets frei.

Adressat dieser Expertise ist demnach nicht primär das Gericht (auch nicht der/die Primärsachverständige), sondern die/der Auftraggeber/in. Diese/r hat ein berechtigtes

Interesse, die Qualität des über sie verfassten Gutachtens extern einschätzen zu lassen und etwaige Erkenntnisse in ein etwaiges Verfahren eigenständig einzubringen. Sofern die Expertise im Rahmen eines qualifizierten Beteiligtenvortrags, Parteivortrags oder Sachvortrags sodann Verwendung finden sollte, ist das Gericht jedoch verpflichtet, sich mit den Inhalten der Expertise insofern auseinanderzusetzen. Diese Expertise darf in diesem Zusammenhang nicht ignoriert werden (vgl. u.a.: Salzgeber, S. 158f).

12) Weitere Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass einem schriftlichen Sachverständigengutachten, so auch das hier geprüfte Gutachten, als wissenschaftliche Arbeit kein urheberrechtlich geschützter Status zukommt. Die am Verfahren beteiligten Personen dürfen Kopien des über sie verfassten Gutachtens anfertigen, um es zur Überprüfung an eine dritte Person weiterzugeben (sofern anonymisiert). Die/der Gutachter/in kann daraus keine Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung herleiten. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn im Gutachten auf das Urheberrecht oder ein Kopierverbot hingewiesen wird. Auch muss die/der Gutachter/in nicht um Einverständnis zur Weitergabe des Gutachtens gebeten werden (vgl. Salzgeber, S. 157ff).

Es wird davon ausgegangen, dass der/die Primärsachverständige, sofern ihr/ihm diese Expertise ggf. zwecks Stellungnahme vorgelegt werden sollte, diese Dienstleistung des Unterzeichners nicht als persönlichen oder fachlichen Belehrung werten, sondern sie i. S. der o.g. Empfehlung der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ als ethisch vertretbares Instrument zur Qualitätssicherung annimmt.

13) Liste der aus Sicht des Unterzeichners nicht eingehaltenen Anforderungen

Das geprüfte Gutachten weist keinerlei Mängel auf.

oder

Aus Sicht des Unterzeichners weist das o.g. Sachverständigengutachten bezogen auf die o.g. Richtlinien und Empfehlungen nach entsprechender Prüfung Mängel auf, die im Folgenden dargestellt werden.

In tabellarischer Form wird hierbei zunächst die jeweilige Anforderung beschrieben und durch die vorgestellte Ziffer angegeben, in welcher o.g. Richtlinie/Empfehlung sie gefordert wird. Die Anforderungen wurden hierzu eigenständig in zu prüfende Fragen umformuliert. Es folgt die Begründung, weshalb die genannte Anforderung aus Sicht des Unterzeichners nicht erfüllt ist und dies somit einen methodischen Mangel darstellen kann. Sofern der Mangel im Sachverständigengutachten nachlesbar ist, wird sodann die Seite genannt. Sofern es sich um einen Mangel i.S. eines fehlenden Aspekts handelt, bleibt dieses Feld leer.

Es folgt eine Einschätzung zur Relevanz des jeweiligen Mangels hinsichtlich der Fragestellung (A=weniger relevant; B=mittelgradig relevant; C=sehr relevant).

Die angegebenen Mängel sind somit von jeder/jedem Leser/in unter Zuhilfenahme der angegebenen Richtlinien, Empfehlungen und des betreffenden Gutachtens nachprüfbar.

Abschließend werden ggf. weitere Sachverhalte beschrieben, die aus Sicht des Unterzeichners zu bemängeln sind.

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

Anforderung:	
Begründung:	
Seite:	
Relevanz:	

14) weiter Auffälligkeiten

15) positive Aspekte

Sämtliche Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien, die nicht explizit als Mangel aufgeführt sind, gelten nach Prüfung als eingehalten oder nicht relevant bzgl. des vorliegenden Falls. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist als positiv hervorzuheben. Eine Auflistung der nach Einschätzung des Unterzeichners eingehaltenen Anforderungen kann bei Bedarf nachgereicht werden. Sie werden an dieser Stelle nicht explizit dargestellt, da sich im Gegensatz zu den Mängeln keine nötigen Handlungsschritte daraus ableiten.

16) Ergebnis

Das geprüfte Gutachten weist keine Mängel auf.

Die Hypothese H0 gilt demnach als bestätigt.

Die Hypothese H1 gilt demnach als widerlegt.

oder

Vor dem Hintergrund einiger eingehaltener Qualitätskriterien weist das Gutachten auf Basis der oben beschriebenen methodenkritischer Analyse Mängel auf.

Die Hypothese H0 gilt demnach als widerlegt.

Die Hypothese H1 gilt demnach als bestätigt.

In Anlehnung an die genannten Richtlinien und Empfehlungen ist das vorliegende Gutachten qualitativ und quantitativ mangelbehaftet. Die o.g. Richtlinien und Empfehlungen wurden nicht vollumfänglich eingehalten. Auch fachliche Standards wurden demnach nach

Einschätzung des Unterzeichners nicht eingehalten. Sollten andere als die o.g. Standards dem vorliegenden Gutachten zugrunde gelegt worden sein, wären diese zur Beurteilung zu benennen.

17) Möglichkeiten der Nachbesserung/Verbesserung

Es bestehen Möglichkeiten, die o.g. Mängel nachzubessern, indem -je nach Mangel- Unterlagen resp. Informationen nachgereicht, Ausführungen ergänzt oder Arbeitsschritte nachgeholt werden. Ggf. können vereinzelt Mängel erklärt werden, was eine Nach- oder Verbesserung u.U. erübrigt.

18) Diskussion der Stärken und Schwächen

Im geprüften Gutachten finden sich keinerlei Schwächen.

oder

Es muss davon ausgegangen werden können, dass fachliche Standards und Mindestanforderungen bei der Bearbeitung von Sachverständigengutachten im Familienrecht vollumfänglich eingehalten werden. Die oben dargestellten Mängel übertreffen nach Einschätzung des Unterzeichners in Ihrer Qualität und Quantität die ggf. auch vorliegenden Stärken des Gutachtens.

19) Literatur

- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten: Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. 3. Auflage, u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2025
- Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle: Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen. u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2015
- Fachgruppe Familienrecht – Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen: Methodenkritische Stellungnahmen. NZFam 2024, 721
- FamFG, §163, Sachverständigengutachten, <https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/163.html>, abgerufen am 08.02.2024
- Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen: Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen. u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2017
- Muster-Berufsordnung der Psychotherapeut*innen der Bundespsychotherapeutenkammer in der Fassung des Beschlusses des 24. Deutschen Psychotherapeutentags in Berlin am 17.05.2014, zu beziehen über die BPtK, Klosterstraße 64, 10179 Berlin
- NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht, 2/2026, C.H.Beck, 2026
- Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen in der Fassung vom 01.12.2016, zu beziehen über die Deutsche Psychologen Akademie GmbH, Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin

- Salzgeber, J.: Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen, 8., vollständig überarbeitete Auflage, C.H. Beck, 2024
- Westhoff/Kluck: Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Checklisten für die Beurteilung psychologischer Gutachten. 6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Springer, 2014
- Zuschlag, B.: Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, deutscher Psychologen Verlag GmbH, 2006

20) Anhang: Qualifikation des Unterzeichners

(Belege anbei und/oder jederzeit einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de)

- Approbationsurkunde Psychotherapeut (geschützte Berufsbezeichnung)
- Urkunde der Mitgliedschaft in der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
- Arztregisterauszug der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
- Arztregisterauszug der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- Mitgliedsstammbuch der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
- Fortbildungszertifikat der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
- Teilnahmebescheinigung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum einwöchigen Modul „Grundlagen der Sachverständigenhaftigkeit“
- Teilnahmebescheinigung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum jeweils einwöchigen Modul „Familienrecht“ von 2015 und 2025
- Zertifikate der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zur geschützten Qualifikationsbezeichnung „Sachverständiger OPK – Familienrecht und KJHG“
- Auszug aus der Sachverständigenliste der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer samt Anschreiben
- Bescheinigung der Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung an der Universität Potsdam über die Teilnahme an 22 Seminaren (insgesamt 235 Seminarstunden), „die zur Erstellung von wissenschaftlich fundierten (lösungsorientierten) Sachverständigengutachten im Familienrecht qualifizieren“
- Teilnahmebescheinigung der Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung an der Universität Potsdam über weitere Lehrveranstaltungen, die „in besonderer Weise umfassende Kenntnisse hinsichtlich der Erstattung wissenschaftlich fundierter Sachverständigengutachten im Familienrecht“ vermitteln.
- Auszug weiterer für die Sachverständigenhaftigkeit relevanter Fortbildungsbescheinigungen
- Nachweise von Studieninhalten, die für Begutachtungen im Familienrecht bedeutsam sind (Theorien und Methoden der Entwicklungspsychologie; Statistik und Testkonstruktion, Differentielle- und Persönlichkeitspsychologie; Sozialpsychologie; Einführung und Grundlagen der Psychologie)
- Zertifikat über den Erwerb der Fachkunde für die Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Bescheinigung: Leiter einer Lehr- und Kooperationspraxis der Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung der Universität Potsdam

- Bescheid der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer über die Anerkennung als „Supervisor OPK für die Fortbildung“
- Bescheinigung: Leiter einer von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung
- Mitgliedsbescheinigung der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung
- Diplomurkunde
- Zeugnis der Diplom-Vorprüfung
(Hauptfach: Erziehungswissenschaften; Nebenfach 1: Psychologie;
Nebenfach 2: Psychosoziale Medizin)
- Bescheid über „weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium“ der Universität Gießen

Peter Henning Tim Kluck